

**Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung, Westküstenleitung Abschn. 4, für die Änderung von Arbeitsflächen, Zuwegungen, der Einschleifung an das Umspannwerk (UW) Langenhorn, der 110 KV Kabelverbindung UW Niebüll – UW Klixbüll Süd auf dem Gebieten der Gemeinden Almdorf, Bargum, Bordelum, Bredstedt, Breklum, Enge-Sande, Hattstedtermarsch, Horstedt, Klixbüll, Langenhorn, Risum-Lindholm, Sönnebüll, Stedesand und Struckum**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 07.12.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38e

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in den o.g. Gemeinden nötig sind.

Der vierte Planfeststellungsabschnitt „UW Husum Nord – UW Niebüll Ost“ wurde im Januar 2020 durch das AfPE planfestgestellt. Aufgrund technischer Änderungen ist der Plan zu ändern. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Bei dem zu legenden Kabel beim Umspannwerk Husum in Richtung UW Horstedt ist die Baugrubenentwässerung für den Kabelgraben neu geplant worden.
- Es werden weitere diverse Änderungen von Zuwegungen und Arbeitsflächen vorgenommen, wobei es zu Beeinträchtigung von Knicks und vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Flächen oder zu Grabenverrohrungen kommt.
- Beim UW Langenhorn ändert sich die Einschleifung und das UW wird nach Südosten um ca. 30 m erweitert. Der Mast 61 wird weiter nach Südosten verschoben. Durch die südliche Seilzugfläche und die Abankerungsflächen von Mast 62 finden temporäre Eingriffe in mehrere Waldflächen statt, die im Anschluss wieder aufgeforstet werden können. Die Portale des Provisoriums werden so hoch gebaut, dass eine Beeinträchtigung durch Kappung von überspannten Knicks, Waldflächen, einem Sumpfwald sowie einer Ausgleichsfläche nördlich vom Portalstandort 7.04a (Knick), ausgeschlossen werden kann.
- Die Erdkabelplanung am UW Niebüll Ost (Klixbüll Süd) wird um ein weiteres System erweitert, so dass nun ein dreisystemiges Kabel gelegt werden soll.

Dadurch vergrößert sich die Fläche der Erdkabellegung insgesamt. Außerdem wird deshalb ein neues Provisorium 15.01-15.03 im Bereich des Masts 75 (LH-13-142) neben dem Umspannwerk benötigt.

- Der Weißstorchhorst bei Risum-Lindholm war in diesem Jahr wiederbesetzt. Dadurch muss eine Montage mit effektiven Vogelschlagmarkern an den Provisorien 10.01-10.04 und 12.01-12.05 erfolgen.

Aufgrund der zusätzlichen baubedingten und dauerhaften Flächeninanspruchnahme ergeben sich Eingriffe in den Naturhaushalt und Schutzgüter des UVPG.

Temporäre Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, durch die Planänderung: Knicks ca. >50 m temporäre Verschiebung, mehrere temporäre Verrohrungen von Gräben, temporäre Betroffenheit von Wald, temporär ca. 47.200 m<sup>2</sup> mehr Flächeninanspruchnahme.

Andere Schutzgüter des UVPG werden nicht oder nicht im Sinne des UVPG erheblich betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Auswirkungen gem. § 34 BNatSchG auf Schutzgebiete sind auszuschließen. Gesetzlich geschützte Biotop, außer Knicks, oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf Tiere oder artenschutzrechtliche Aspekte.

Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung LH-13-321 wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz sowie zur Rekultivierung der Flächen werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer

erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.